



hat der 9. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2022 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Univ. Hubert, der Richterin Kriener sowie der Richter Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Geier und Dipl.-Ing. Univ. Sexlinger

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Einsprechenden wird der Beschluss der Patentabteilung 23 des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) vom 28. November 2018 aufgehoben und das Patent — unter unveränderter Beibehaltung der Zeichnungen — mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrechterhalten:

Patentansprüche 1 bis 10 gemäß Hilfsantrag V, eingereicht mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022,

Beschreibungsseiten 1 bis 13 gemäß Hilfsantrag V, eingereicht in der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2022.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Patentabteilung 23 des Deutschen Patent- und Markenamts hat nach Prüfung eines Einspruchs das am 26. November 2015 angemeldete Patent 10 2015 120 542, dessen Erteilung am 7. Juli 2016 veröffentlicht wurde, mit der Bezeichnung

### **„Verstellbares Türband“**

durch den am Ende der mündlichen Anhörung vom 28. November 2018 verkündeten Beschluss in vollem Umfang aufrechterhalten.

Die Beschlussbegründung wurde von den Unterzeichnenden am 12. Dezember 2018 signiert, jeweils in einer separaten Beschlussausfertigung versandt und von der Einsprechenden laut Empfangsbekanntnis am 17. Dezember 2018 empfangen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die mit Schriftsatz vom 15. Januar 2019 eingelegte Beschwerde der Einsprechenden, die beim Deutschen Patent- und Markenamt am gleichen Tag per Fax eingegangen ist.

Laut Beschwerdebegründung vom 15. April 2019 ist die Beschwerdeführerin der Meinung, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 des Streitpatents jeweils durch den Inhalt der folgenden Druckschriften neuheitsschädlich vorweggenommen sei:

E1: DE 44 31 799 C1,

E2: EP 1 722 056 A2,

E3: DE 10 2006 012 157 A1 und

E4: EP 2 476 836 B1.

Zumindest beruhe er im Lichte dieser Druckschriften nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Dies gelte analog für den Gegenstand des nebengeordneten Patentanspruchs 16 des Streitpatents.

Aus dem Einspruchsverfahren sind ferner folgende Druckschriften bekannt:

E5: DE 20 2010 016 896 U1,

E6: DE 202 14 430 U1,

E7: DE 10 2013 112 645 B3,

E8: EP 2 110 502 B1 und

E9: S... GmbH: Gesamtprogramm Bandsysteme für Türen, Fenster und Tore. Ausgabe : ... – Firmenschrift.

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin tritt die Patentinhaberin und Beschwerdegegnerin mit Schriftsatz vom 25. November 2019 entgegen.

Mit einem Zwischenbescheid vom 26. Februar 2021 hat der Senat die aus parallelen internationalen Verfahren stammenden Druckschriften

E10: US 2008 / 0271290 A1 und

E11: EP 2 725 175 A2

in das Einspruchsbeschwerdeverfahren eingeführt und ausgeführt, dass nach vorläufiger Auffassung des Senats der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 durch die den Druckschriften E7 und E10 jeweils entnehmbare Lehre neuheits-schädlich vorweggenommen sei, sowie gleichermaßen der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 16 durch die Offenbarung der Druckschrift E10.

Die Beschwerdegegnerin und Patentinhaberin hat hierauf mit Schriftsatz vom 30. April 2021 einen modifizierten Hauptantrag sowie einen Hilfsantrag I vorgelegt.

Im Wesentlichen argumentiert sie, dass der Gegenstand der Druckschrift E10 kein Türband, sondern ein Möbelscharnier zeige und daher fernab liege. Türbänder müssten für deutlich größere Lasten ausgelegt sein und damit gegenüber Möbelscharnieren hinsichtlich der tragenden Bauteile vollständig neu ausgelegt werden. Darüber hinaus weise der Gegenstand nach Patentanspruch 1 des Hauptantrags nicht nur eine Verstellmöglichkeit, sondern auch eine der Druckschrift E10 nicht entnehmbare Arretierung der jeweiligen Verstellachse auf. Die Gegenstände der Druckschriften E7 und E10 seien kein als Ausgangspunkt für den Fachmann geeigneter Stand der Technik, dies sei vielmehr der Gegenstand der Druckschrift E4. Diesem gegenüber weise der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach Hauptantrag die erforderliche Neuheit und erfinderischer Tätigkeit auf. Der nebengeordnete Patentanspruch 16 sei ebenfalls patentfähig. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass er nicht auf ein Türband mit alternativen Merkmalen, sondern auf ein System zur Bildung eines Türbandes gerichtet sei. Dieser Systemgedanke mit dem entsprechenden modularen Aufbau sei dem Stand der Technik nicht zu entnehmen. Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach Hilfsantrag I unterstreiche in seiner Formulierung den technischen Bezug zum Gegenstand der Druckschrift E4 als nächstliegendem Stand der Technik. Er sei gegenüber dem Stand der Technik ebenfalls neu und durch ihn nicht nahegelegt.

Mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2021 hat die Beschwerdeführerin und Einsprechende zu dem Hauptantrag und dem Hilfsantrag I Stellung genommen. Sie bringt vor, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach dem Hauptantrag durch diejenigen der Druckschriften E4, E10 und E11 neuheitsschädlich vorweggenommen sei. Insbesondere seien auch die Richtungen x und y aus den Fig. 6 bis 8 der Druckschrift E10 als horizontale Richtungen und die Richtung z als vertikale Richtung anzusehen, wodurch die jeweiligen Bauteile in dem Patentanspruch 1 entsprechenden Richtungen geführt bzw. verstellbar seien. Darüber hinaus seien die Gegenstände der Druckschriften E10 und E11 neuheitsschädlich für denjenigen der ersten Variante des Patentanspruchs 16 nach Hauptantrag.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach Hilfsantrag I sei durch die Gegenstände der Druckschriften E4 und E10 neuheitsschädlich vorweggenommen oder zumindest durch sie nahegelegt. Denn auch beim Gegenstand der Druckschrift E10 sei der Anlageabschnitt flach ausgebildet, der kreisbogenförmige Verbindungsabschnitt sei vorhanden und dieser weise gegenüber dem Anlageabschnitt einen rechten Winkel auf. Darüber hinaus zeige schließlich der Aufnahmeblock einen stufenförmigen Rücksprung, in den der flache Anlageabschnitt flächenbündig eingesetzt sei.

Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022 reichte die Beschwerdegegnerin und Patentinhaberin ferner die weiteren Hilfsanträge II bis V ein.

Die Beschwerdeführerin und Einsprechende sieht auch die Gegenstände dieser Hilfsanträge als nicht patentfähig an. So beruhe der Gegenstand des jeweiligen Patentanspruchs 1 gemäß der Hilfsanträge II und V ebenfalls ausgehend von der Druckschrift E10 zumindest in Kombination mit der der Druckschrift E4 entnehmbaren Lehre nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die Gegenstände des jeweiligen Patentanspruchs 1 der Hilfsanträge III und IV entsprächen jeweils dem des Patentanspruchs 1 des Haupt- bzw. Hilfsantrags I, die, wie bereits mit Schriftsatz vom 29. Oktober 2021 dargelegt, nicht patentfähig seien.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2022 beantragte die Beschwerdeführerin und Einsprechende zuletzt,

den Beschluss der Patentabteilung 23 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 28. November 2018 aufzuheben und das Patent 10 2015 120 542 zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin und Patentinhaberin stellte den Antrag,

die Beschwerde insoweit zurückzuweisen, als das Patent – unter unveränderter Beibehaltung der Zeichnungen – mit folgenden Unterlagen gemäß Hauptantrag vom 30. April 2021 beschränkt aufrechterhalten wird:

- Patentansprüche 1 bis 16,
- Beschreibungsseiten 1 bis 13, jeweils eingereicht mit Schriftsatz vom 30. April 2021.

Hilfsweise beantragte sie – jeweils unter unveränderter Beibehaltung der Zeichnungen – die beschränkte Aufrechterhaltung des Patents in der Reihenfolge folgender Hilfsanträge:

- Patentansprüche 1 bis 12 gemäß Hilfsantrag I, eingereicht mit Schriftsatz vom 30. April 2021, Beschreibungsseiten 1 bis 12 gemäß Hilfsantrag I, eingereicht mit Schriftsatz vom 30. April 2021;
- Patentansprüche 1 bis 11 gemäß Hilfsantrag II, eingereicht mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022, Beschreibungsseiten 1 bis 13 gemäß Hilfsantrag II, eingereicht mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022;
- Patentansprüche 1 bis 15 gemäß Hilfsantrag III, eingereicht mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022, Beschreibungsseiten 1 bis 12, eingereicht mit Schriftsatz vom 30. April 2021;
- Patentansprüche 1 bis 11 gemäß Hilfsantrag IV, eingereicht mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022, Beschreibungsseiten 1 bis 12, eingereicht mit Schriftsatz vom 30. April 2021;
- Patentansprüche 1 bis 10 gemäß Hilfsantrag V, eingereicht mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022, Beschreibungsseiten 1 bis 13 gemäß Hilfsantrag V, eingereicht in der mündlichen Verhandlung

sowie die weitergehende Beschwerde zurückzuweisen.

Der Patentanspruch 1 gemäß **Hauptantrag** lautet (Änderungen gegenüber der erteilten Fassung unter- bzw. durchgestrichen):

Türband mit einem ersten Bandteil (1), einem um eine Drehachse (2) schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil (1) verbundenen Scharnierbügel (3) und einem mit dem Scharnierbügel (3) verbundenen zweiten Bandteil (4), dadurch gekennzeichnet, dass der Scharnierbügel (3) einen abgewinkelten Anlageabschnitt (3a) aufweist, der an einem Aufnahmeblock (5) in einer ersten horizontalen Richtung (x) zwangsgeführt und arretierbar ist, und dass der Aufnahmeblock (5) in einer dazu senkrecht stehenden zweiten horizontalen Richtung (y) in dem ~~den~~ zweiten Bandteil verstellbar ist.

Diesem Patentanspruch 1 schließen sich die zumindest mittelbar auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 15 gemäß Hauptantrag an.

Der Patentanspruch 16 gemäß Hauptantrag lautet (Änderungen gegenüber der erteilten Fassung unter- bzw. durchgestrichen):

Türbandsystem zur Bereitstellung eines Türbandes mit einem ersten Bandteil (1), mit einem um eine Drehachse (2) schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil (1) verbundenen Scharnierbügel (3), wobei der Scharnierbügel (3) an seinen dem ersten Bandteil (1) abgewandten Ende einen abgewinkelten Anlageabschnitt (3a) aufweist, mit einem Aufnahmeblock (5), an dem der Anlageabschnitt (3a) in einer ersten horizontalen Richtung (x) zwangsgeführt und arretierbar befestigt ist und einer Befestigungseinrichtung, in der der Aufnahmeblock (5) in einer zweiten horizontalen Richtung (y) verstellbar ist, wobei die Befestigungseinrichtung wahlweise

- ein erstes Aufnahmeelement (11a) zur Befestigung an einer Türzarge (7) oder einem Türflügel (6) mit einer ersten Innenfläche aufweist, an der der Aufnahmeblock (5) in einen Schiebesitz unmittelbar anliegt und dadurch in der zweiten Richtung (y) zwangsgeführt ist oder
- ein zweites Aufnahmeelement (11b) zur Befestigung an einer Türzarge (7) oder einem Türflügel (6) mit einer zweiten Innenfläche aufweist, in dem ein Zwischenstück (13) entlang einer dritten vertikalen Richtung (2) verschiebbar angeordnet ist und der Aufnahmeblock (5) an dem Zwischenstück (13) in einem Schiebesitz in der zweiten Richtung (y) zwangsgeführt ist.

Der Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag I** lautet:

Türband mit einem ersten Bandteil (1), einem um eine Drehachse (2) schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil (1) verbundenen Scharnierbügel (3) und einem mit dem Scharnierbügel (3) verbundenen zweiten Bandteil (4), wobei der Scharnierbügel (3) einen abgewinkelten Anlageabschnitt (3a) aufweist, wobei der Anlageabschnitt (3a) flach ausgebildet ist, wobei der Scharnierbügel (3) einen zwischen dem Anlageabschnitt (3a) und einer drehbeweglichen Verbindung mit dem ersten Bandteil (1) angeordneten kreisbogenförmigen Verbindungsabschnitt (3) aufweist und wobei der Verbindungsabschnitt (3b) gegenüber dem Anlageabschnitt (3a) im rechten Winkel abgewinkelt ist dadurch gekennzeichnet, dass dass der Anlageabschnitt (3a) an einem Aufnahmeblock (5) in einer ersten Richtung (x) zwangsgeführt und arretierbar ist, dass der Aufnahmeblock (5) in einer zweiten Richtung (y) in den zweiten Bandteil verstellbar ist und dass der Aufnahmeblock (5) einen stufenförmigen Rücksprung aufweist, in den der flache Anlageabschnitt (3d) flächenbündig eingesetzt und an dessen

Stufenkanten (5b) der Anlageabschnitt (3a) zur Bildung eines Schiebesitzes formschlüssig anliegt.

Diesem Patentanspruch 1 schließen sich die zumindest mittelbar auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 11 gemäß Hilfsantrag I an.

Der Patentanspruch 12 gemäß Hilfsantrag I entspricht dem Patentanspruch 16 in der erteilten Fassung.

Der Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag II** lautet:

Türband mit einem ersten Bandteil (1), einem um eine Drehachse (2) schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil (1) verbundenen Scharnierbügel (3) und einem mit dem Scharnierbügel (3) verbundenen zweiten Bandteil (4), wobei der Scharnierbügel (3) einen abgewinkelten Anlageabschnitt (3a) aufweist, wobei der Anlageabschnitt (3a) flach ausgebildet ist, wobei der Scharnierbügel (3) einen zwischen dem Anlageabschnitt (3a) und einer drehbeweglichen Verbindung mit dem ersten Bandteil (1) angeordneten kreisbogenförmigen Verbindungsabschnitt (3) aufweist und wobei der Verbindungsabschnitt (3b) gegenüber dem Anlageabschnitt (3a) im rechten Winkel abgewinkelt ist dadurch gekennzeichnet, dass dass der Anlageabschnitt (3a) an einem Aufnahmeblock (5) in einer ersten Richtung (x) zwangsgeführt und arretierbar ist, dass der Aufnahmeblock (5) in einer zweiten Richtung (y) in den zweiten Bandteil verstellbar ist, dass der Aufnahmeblock (5) einen stufenförmigen Rücksprung aufweist, in den der flache Anlageabschnitt (3d) flächenbündig eingesetzt und an dessen Stufenkanten (5b) der Anlageabschnitt (3a) zur Bildung eines Schiebesitzes formschlüssig anliegt und dass der Anlageabschnitt (3a) durch Klemmschrauben (8) an dem Aufnahmeblock arretierbar ist, welche

Langlöcher des Aufnahmeabschnitts durchgreifen und im Innengewinde an dem Aufnahmeblock eingedreht sind.

Diesem Patentanspruch 1 schließen sich die zumindest mittelbar auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 10 gemäß Hilfsantrag II an.

Der Patentanspruch 11 gemäß Hilfsantrag II entspricht wiederum dem Patentanspruch 16 in der erteilten Fassung.

Der Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag III** entspricht dem Patentanspruch 1 des Hauptantrages, dem sich die zumindest mittelbar auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 15 gemäß Hilfsantrag III anschließen. Der Nebenanspruch ist gestrichen.

Der Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag IV** entspricht dem Patentanspruch 1 des Hilfsantrages I, dem sich die zumindest mittelbar auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 11 gemäß Hilfsantrag IV anschließen. Der Nebenanspruch ist gestrichen.

Der Patentanspruch 1 gemäß **Hilfsantrag V** entspricht dem Patentanspruch 1 des Hilfsantrages II, dem sich die zumindest mittelbar auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 10 gemäß Hilfsantrag V anschließen. Der Nebenanspruch ist gestrichen.

Zu den jeweiligen Unteransprüchen, den jeweiligen angepassten Beschreibungen sowie zu weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

1. Die Beschwerde der Patentinhaberin ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 73 Abs. 1 und 2 Satz 1 PatG, § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG).

2. In der Sache hat die Beschwerde der Einsprechenden insoweit Erfolg, als sie zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zu einer beschränkten Aufrechterhaltung des Patents gemäß dem mit Schriftsatz vom 7. Juli 2022 eingereichten Hilfsantrag V – mit angepasster Beschreibung vom 13. Juli 2022 - führt, denn das beanspruchte, für den Fachmann ausführbare und ursprünglich auch offenbarte Türband war aus dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik am Anmeldetag des Streitpatents weder vollständig vorbekannt, noch war diesem Stand der Technik eine hinreichende Anregung für den beanspruchten Gegenstand zu entnehmen. Hinsichtlich der im Umfang des Hauptantrags und der Hilfsanträge I bis IV verteidigten Fassungen erweist sich der geltend gemachte Widerrufsgrund fehlender Patentfähigkeit (§21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 3, 4 PatG) zumindest hinsichtlich eines seiner jeweils beanspruchten unabhängigen Gegenstände hingegen als durchgreifend.

3. Das Streitpatent betrifft gemäß Absatz [0001] der Streitpatentschrift ein Türband, welches ein erstes Bandteil, einen um eine Drehachse schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil verbundenen Scharnierbügel und ein mit dem Scharnierbügel verbundenes zweites Bandteil umfasst, sowie ein Türbandsystem.

Zur Befestigung eines Türblattes in einer Türöffnung sei üblicherweise das erste Bandteil mit dem schwenkbeweglich daran beweglichen Scharnierbügel bzw. Bandlappen an dem Türblatt bzw. an einer Türzarge befestigt. Das zweite Bandteil zur Aufnahme des Bandlappens sei dann in dem gegenüberliegenden Teil, der Tür-

zarge bzw. dem Türblatt, gehalten. Üblicherweise erfolge die Montage separat voneinander. Zur Verbindung werde der Bandlappen in die Aufnahmeeinrichtung des gegenüberliegenden Bandteiles eingeschoben und dort fixiert. Eine übliche Ausgestaltung bestehe darin, dass in dem aufnehmenden Bandteil zwei Klemmplatten vorgesehen sind, zwischen die der Bandlappen einschiebbar und durch Verspannen der beiden Klemmplatten gegeneinander arretierbar ist. Diese Klemmanordnung könne zusätzlich einen Verstellmechanismus enthalten (vgl. Absätze [0003] und [0004] der Streitpatentschrift).

Bei dieser Ausgestaltung sei jedoch von Nachteil, dass zur Aufbringung ausreichender Haltekräfte der Teil des Bandlappens, welcher zwischen die beiden Klemmplatten eingeschoben wird, sehr groß sein muss und daher der Bandlappen sehr tief in die Aufnahmeeinrichtung eintauchen muss. Weiterhin sei eine Verstellung in mehr als einer Raumrichtung nur sehr aufwendig zu realisieren (vgl. Absatz [0005] der Streitpatentschrift).

Vor diesem Hintergrund liege der Erfindung gemäß Absatz [0006] der Streitpatentschrift die Aufgabe zugrunde, ein stabiles Türband mit den obengenannten Merkmalen sowie ein Türbandsystem mit einem solchen Türband anzugeben, dessen zweites Bandteil nur eine geringe Einbauhöhe an der Türzarge bzw. am Türblatt benötigt. Weiterhin solle eine vorteilhafte mehrdimensionale Verstellung des Türbandes vorgesehen sein.

**4.** Als Fachmann wird bei dem Verständnis der Erfindung sowie der nachfolgenden Bewertung des Standes der Technik von einem Durchschnittsfachmann ausgegangen, der als Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau (Dipl.-Ing (FH) oder M.Eng.(Hochschule)) ausgebildet ist und der über mehrere Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwicklung und Konstruktion von Scharnieren und Türbändern verfügt.

## 5. Hauptantrag

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 in der Fassung nach Hauptantrag ist nicht patentfähig. Denn das in diesem Patentanspruch beanspruchte und für den Fachmann unstreitig ausführbare Türband wird von der in der Druckschrift E10 offenbarten Lehre vollständig vorweggenommen.

Auf die Frage der zulässigen Offenbarung der nun mit Hauptantrag beanspruchten Gegenstände oder der durch sie gegenüber den Gegenständen in der erteilten Fassung bewirkten Beschränkung kommt es hier insoweit nicht an. Ebenso bedarf es in der Folge keiner Beurteilung der weiteren Patentansprüche nach Hauptantrag, da mit dem nicht gewährbaren Patentanspruch 1 dem Antrag als Ganzes nicht stattgegeben werden kann (vgl. BGH GRUR 1997, 120 – elektrisches Speicherheizgerät; BGH GRUR 2007, 862 - Informationsübermittlungsverfahren II; BGH GRUR 2017, 57 – Datengenerator).

**5.1** Die Prüfung der Patentfähigkeit erfordert regelmäßig eine Auslegung des Patentanspruchs, bei der dessen Sinngehalt in seiner Gesamtheit und der Beitrag, den die einzelnen Merkmale zum Leistungsergebnis der Erfindung liefern, zu bestimmen sind (BGH GRUR 2012, 1124 – Polymerschaum I). Dies gilt auch für das Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren. Dazu ist zu ermitteln, was sich aus der Sicht des angesprochenen Fachmanns aus den Merkmalen des Patentanspruchs im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit als unter Schutz gestellte technische Lehre ergibt, wobei diese unter Heranziehung von Beschreibung und Zeichnung aus Sicht des von der Erfindung betroffenen Fachmanns ausgelegt wird (BGH GRUR 2007, 410 – Kettenradanordnung I; BGH GRUR 2007, 859 – Informationsübermittlungsverfahren I). Dies darf allerdings weder zu einer inhaltlichen Erweiterung noch zu einer sachlichen Einengung des durch den Wortlaut des Patentanspruchs festgelegten Gegenstands führen. Insofern erlaubt ein Ausführungsbeispiel

regelmäßig keine einschränkende Auslegung eines die Erfindung allgemein kennzeichnenden Patentanspruchs (BGH GRUR 2004, 1023 – Bodenseitige Vereinzelungseinrichtung). Darüber hinaus sind Begriffe in den Patentansprüchen so zu deuten, wie sie der angesprochene Fachmann nach dem Gesamtinhalt der Patentschrift und Berücksichtigung der in ihr objektiv offenbarten Lösung bei unbefangener Erfassung der im Anspruch umschriebenen Lehre zum technischen Handeln versteht.

Zur Erleichterung von Bezugnahmen sind die Merkmale des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag nachstehend in Form einer Merkmalsgliederung wiedergegeben, wobei die gegenüber der erteilten Fassung des Patentanspruchs 1 geänderten Merkmale mit der Hochstellung <sup>HA</sup> gekennzeichnet sind.

M0 Türband

M1 mit einem ersten Bandteil (1),

M2 einem Scharnierbügel (3),

M2.1 der um eine Drehachse (2) schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil (1) verbunden ist, und

M3 einem zweiten Bandteil (4),

M3.1 der mit dem Scharnierbügel (3) verbunden ist,

dadurch gekennzeichnet,

M2.2 dass der Scharnierbügel (3) einen abgewinkelten Anlageabschnitt (3a) aufweist, der an

M4 einem Aufnahmeblock (5)

M2.3<sup>HA</sup> in einer ersten horizontalen Richtung (x) zwangsgeführt und arretierbar ist, und

M4.1<sup>HA</sup> dass der Aufnahmeblock (5) in einer dazu senkrecht stehenden zweiten horizontalen Richtung (y) in dem zweiten Bandteil (4) verstellbar ist.

Der vorliegende Patentanspruch ist gemäß Merkmal M0 auf ein Türband gerichtet. Solche Türbänder verbinden eine Türe mit einer Türzarge oder einem Korpus und ermöglichen eine Drehbewegung der Türe gegenüber der Türzarge oder dem Korpus.

Gemäß den Merkmalen M1, M2 und M3 umfasst das beanspruchte Türband ein erstes Bandteil, einen Scharnierbügel und ein zweites Bandteil, wobei der Scharnierbügel nach Merkmal M2.1 um eine Drehachse schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil sowie das zweite Bandteil nach Merkmal M3 allgemein und ohne weitere Einschränkung mit dem Scharnierbügel verbunden ist. Eine spezielle Eignung des beanspruchten Türbandes für bestimmte Einsatzzwecke, wie etwa dessen Nutzung zur Befestigung von besonders schweren Türen, gibt der Anspruch – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – nicht vor. Denn weder benennt der Patentanspruch explizit einen solchen Eignungszweck noch offenbart die Beschreibung der Streitpatentschrift einen solchen als zwingend oder ausschließlich im Konkreten. Vielmehr dürfte sich der Einsatzzweck des beanspruchten Türbandes schon aufgrund der Benennung eines „Scharnier“-bügels als die beiden Bandteile verbindendes Element oder der alternativen Verwendung des Begriffs „Scharnierachse“ (vgl. Absatz [0019] der Streitpatentschrift) für die in Merkmal M2.1 benannte Drehachse von leichten Türen, die fachüblich über Scharnierverbindungen an einem Korpus befestigt sind, bis hin zu schweren Türblättern erstrecken.

Dem in Merkmal M2 beanspruchten Scharnierbügel ist darüber hinaus trotz seiner Bezeichnung als „Bügel“ keine solche Bügelform explizit zu unterstellen. Denn zum

einen umfasst der Begriff „Scharnierbügel“ gemäß Absatz [0001] der Streitpatentschrift auch Bandlappen, die fachüblich flach ausgebildet sind, wie zum anderen eine kreisbogenförmige Ausgestaltung des Scharnierbügels – im speziellen hinsichtlich des von diesem mitumfassten Verbindungsabschnitt – die erst Teil einer vorteilhaften Weiterbildung nach dem Unteranspruch 9 ist.

Gemäß Merkmal M2.2 weist der Scharnierbügel allerdings einen abgewinkelten Anlageabschnitt auf. Ein nicht zum Anlageabschnitt gehörender, daran angrenzender Bereich des Scharnierbügels schließt somit mit dem Anlageabschnitt einen Winkel ein (vgl. Absatz [0008] der Streitpatentschrift). Der Winkel ist dabei durch die durch den entsprechenden Bereich des Scharnierbügels vorgegebene Schwerpunktfläche und die Anlagefläche des Anlageabschnitts in Bezug auf den Aufnahmeblock definiert und von 0° abweichend.

Der Anlageabschnitt ist gemäß dem Merkmale M2.3<sup>HA</sup> an einem von dem Türband gemäß Merkmal M4 mitumfassten Aufnahmeblock in einer ersten horizontalen Richtung zwangsgeführt und arretierbar. Die zwangsweise Führung impliziert eine Verstellbarkeit des Anlageabschnitts in eine in Bezug auf eine übliche Einbaulage des Türbandes mit senkrechter Drehachse, horizontale Richtung. In einer ausgewählten Stellung ist der Anlageabschnitt dann an dem Aufnahmeblock arretierbar, wobei diese Arretierung bei üblichen Betriebs- bzw. Einsatzbedingungen des Türbandes eine weitere Verstellbarkeit unterbindet. In dem zugehörigen Ausführungsbeispiel (vgl. Absatz [0036] der Streitpatentschrift) bzw. in der in Unteranspruch 4 beanspruchten vorteilhaften Weiterbildung ist diese Arretierung über Klemmschrauben realisiert. Diese sorgen aufgrund ihrer Verklemmung für eine reibschlüssige Verbindung zwischen dem Aufnahmeblock und dem Anlageabschnitt. Weder das Ausführungsbeispiel noch die Weiterbildung beschränken jedoch das in Patentanspruch 1 beanspruchte Türband (vgl. BGH –Bodenseitige Vereinzelungseinrichtung, a.a.O.), so dass der von der Beschwerdegegnerin vorgetragenen Auslegung hinsichtlich der in Merkmal M2.3<sup>HA</sup> geforderten Arretierung, die diese zwingend im Sinne einer Verklemmung sieht, nicht gefolgt werden kann. Vielmehr reicht, wie dargelegt, zur

Erfüllung einer patentanspruchsgemäßen Arretierung die weitere Unterbindung der Verstellbarkeit der beiden Bauteile bei üblichen Betriebs- bzw. Einsatzbedingungen zueinander aus.

Darüber hinaus ist der Aufnahmeblock gemäß Merkmal M4.1<sup>HA</sup> in einer zu der ersten horizontalen Richtung senkrecht stehenden zweiten horizontalen Richtung in dem zweiten Bandteil verstellbar, so dass in der Folge der Scharnierbügel wie in Merkmal M3.1 gefordert über seinen Anlageabschnitt und den an diesem arretierten Aufnahmeblock auch mit dem zweiten Bandteil zumindest mittelbar verbunden ist.

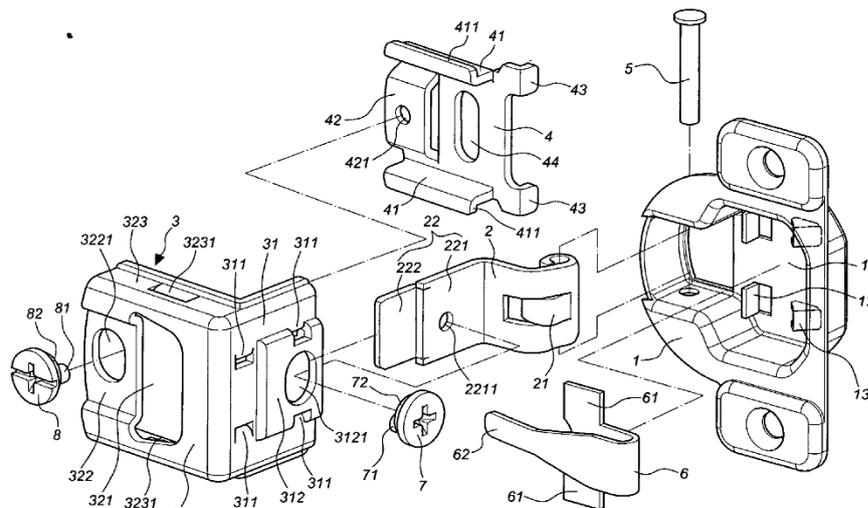
**5.2** Die Druckschrift E10 nimmt ein solches wie in Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag beanspruchtes Türband vollständig vorweg, so dass dieses nicht mehr neu im Sinne des §3 Abs.1 PatG ist.

Die Druckschrift E10 ist auf ein Scharnier (hinge) gerichtet, das in mehrere Raumrichtungen einstellbar ist (multi-directional adjustment) und zur Befestigung einer Türe an einem Korpus dient (vgl. Absatz [0002]). Die Druckschrift E10 nimmt daher das Merkmal M0 vorweg, denn das in Patentanspruch 1 in der Fassung nach Hauptantrag beanspruchte Türband umfasst gemäß der vorstehenden Auslegung auch solche Scharniere, wie sie die Druckschrift E10 lehrt.

Das offenbarte Scharnier umfasst ein erstes Bandteil (head plate) 1 und einen Scharnierbügel (arm) 2, wobei der Scharnierbügel 2 um eine Drehachse, welche durch den Bolzen (pivot pin) 5 realisiert wird, schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil 1 verbundenen ist (vgl. Absatz [0025]; Figur 1). Der Scharnierbügel 2 weist ausweislich Figur 1 einen abgewinkelten Anlageabschnitt (first plate) 221 auf, der an einem Aufnahmeblock (connector 3) in einer Führungsschiene in einer ersten horizontalen Richtung zwangsgeführt ist, wobei die Führungsschiene von einem stufenförmigen Rücksprung und zwei Fortsätzen (locking pieces) 311 des Aufnahmeblocks 3 ausgebildet wird.

Die Verschiebung des Anlageabschnitts 211 in der Führungsschiene des Aufnahmeblocks 3 erfolgt mittels eines drehbaren Exzenters (first adjustment cam) 7, etwa unter zu Hilfenahme eines entsprechenden Schraubendrehers. Diesem Exzenter unterstellt der Fachmann, wie auch die Beschwerdegegnerin zugesteht, zwingend eine selbsthemmende Wirkung, die eine weitere Verschiebung der beiden Bauteile nach Betätigung des Exzenters zueinander bei üblichen Einsatzbedingungen des Scharniers unterbindet (vgl. auch Absätze [0028] und [0032]). Der Exzenter bewirkt aufgrund seiner Selbsthemmung daher eine Arretierung im Sinne der vorstehenden Auslegung des Merkmals M2.3<sup>HA</sup>.

Aus der Druckschrift E10 sind somit in der Folge die Merkmale M0, M1, M2, M2.1, M2.2, M2.3<sup>HA</sup> und M4 vorbekannt.



**FIG. 1**

Figur 1 der Druckschrift E10

Der Aufnahmeblock 3 hintergreift mit jeweils einem Vorsprung (protruding tab) 3231 einen Flansch (flanges) 411 eines zweiten Bandteils (locating plate) 4, so dass der Aufnahmeblock 3 in dem zweiten Bandteil 4 verstellbar ist, wobei die Verstellung ebenfalls über einen Exzenter (second adjustment cam) 8 erfolgt (vgl. Absätze [0025] und [0033]). Die Verstellrichtung (hier x-Richtung, vgl. Figur 8) ist ebenfalls horizontal ausgerichtet und steht ausweislich der Figuren 1 und 8 senkrecht zu der

ersten Verstellrichtung des Anlageabschnitts 221 zu dem Aufnahmeblock 3 (hier y-Richtung, vgl. Figur 7).

Auch die noch verbleibenden Merkmale M3, M3.1 und M4.1<sup>HA</sup> gehen daher aus der Druckschrift E10 hervor, so dass die Druckschrift E10 den beanspruchten Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hauptantrag in der Folge vollständig vorwegnimmt.

## **6. Hilfsantrag I**

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 in der Fassung nach Hilfsantrag I ist ebenfalls nicht patentfähig. Denn das in diesem Patentanspruch beanspruchte und für den Fachmann unstreitig ausführbare Türband liegt für diesen unter Berücksichtigung der der Druckschrift E10 entnehmbaren Lehre nahe und beruht daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Auf die Frage der zulässigen Offenbarung der nun mit Hilfsantrag 1 beanspruchten Gegenstände oder der durch sie gegenüber den Gegenständen in der erteilten Fassung bewirkten Beschränkung kommt es auch hier insoweit nicht an. Ebenso bedarf es in der Folge wiederum keiner Beurteilung der weiteren Patentansprüche nach Hilfsantrag I.

**6.1** Der Patentanspruch 1 bildet ausgehend von der erteilten Fassung das beanspruchte Türband speziell hinsichtlich des Scharnierbügels und des Aufnahmeblocks wie folgt weiter aus, wobei die Änderungen des Hauptantrages gegenüber der erteilten Fassung in den Merkmalen M2.3 und M4.1 dementsprechend nicht mitaufgenommen sind (die neuen Merkmale sind mit der Hochstellung <sup>H1</sup> gekennzeichnet):

- M2.2.1<sup>H1</sup> wobei der Anlageabschnitt (3a) flach ausgebildet ist,
- M2.4<sup>H1</sup> wobei der Scharnierbügel einen kreisbogenförmigen Verbindungsabschnitt (3b) aufweist,
- M2.4.1<sup>H1</sup> der zwischen dem Anlageabschnitt (3a) und einer drehbeweglichen Verbindung mit dem ersten Bandteil (1) angeordnet ist,
- M2.4.2<sup>H1</sup> und wobei der Verbindungsabschnitt (3b) gegenüber dem Anlageabschnitt (3a) im rechten Winkel abgewinkelt ist,

wobei die Merkmale M2.2.1<sup>H1</sup>, M2.4<sup>H1</sup>, M2.4.1<sup>H1</sup> und M2.4.2<sup>H1</sup> nach dem Merkmal M2.2 eingefügt sind und

- M4.2<sup>H1</sup> dass der Aufnahmeblock (5) einen stufenförmigen Rücksprung aufweist,
- M4.2.1<sup>H1</sup> in den der flache Anlageabschnitt (3a) flächenbündig eingesetzt ist und
- M4.2.2<sup>H1</sup> an dessen Stufenkanten (5b) der Anlageabschnitt (3a) zur Bildung eines Schiebesitzes formschlüssig anliegt,

wobei die Merkmale M4.2<sup>H1</sup>, M4.2.1<sup>H1</sup> und M4.2.2<sup>H1</sup> nach dem Merkmal M4.1 eingefügt sind.

Der in Merkmal M2.2 beanspruchte Anlageabschnitt wird durch das Merkmal M2.2.1<sup>H1</sup> als flach ausgebildet konkretisiert. Er weist daher eine ebene Kontur auf.

Die Merkmalsgruppe M2.4.X<sup>H1</sup> bildet den Scharnierbügel weiter aus, der nach dem Merkmal M2.4.1<sup>H1</sup> einen zwischen dem Anlageabschnitt und einer drehbeweglichen

Verbindung mit dem ersten Bandteil angeordneten Verbindungsabschnitt umfasst. Aufgrund seiner mit dem Merkmal M2.4<sup>H1</sup> vorgegebenen kreisbogenförmigen Ausgestaltung soll eine verdeckte Anordnung des beanspruchten Türbands zwischen der Türzarge und dem Türblatt möglich sein (vgl. Absatz [0015] der Streitpatentschrift). Die Realisierung der drehbeweglichen Verbindung zwischen dem Verbindungsabschnitt und damit zwischen dem Scharnierbügel und dem ersten Bandteil stellt der Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag I in das Belieben des Fachmanns, lediglich in der Beschreibung wird in diesem Zusammenhang eine Bereitstellung als Drehachse erläutert. Ferner fordert das Merkmal M2.4.2<sup>H1</sup> eine Ausrichtung des Verbindungsabschnitts gegenüber dem Anlageabschnitt im rechten Winkel.

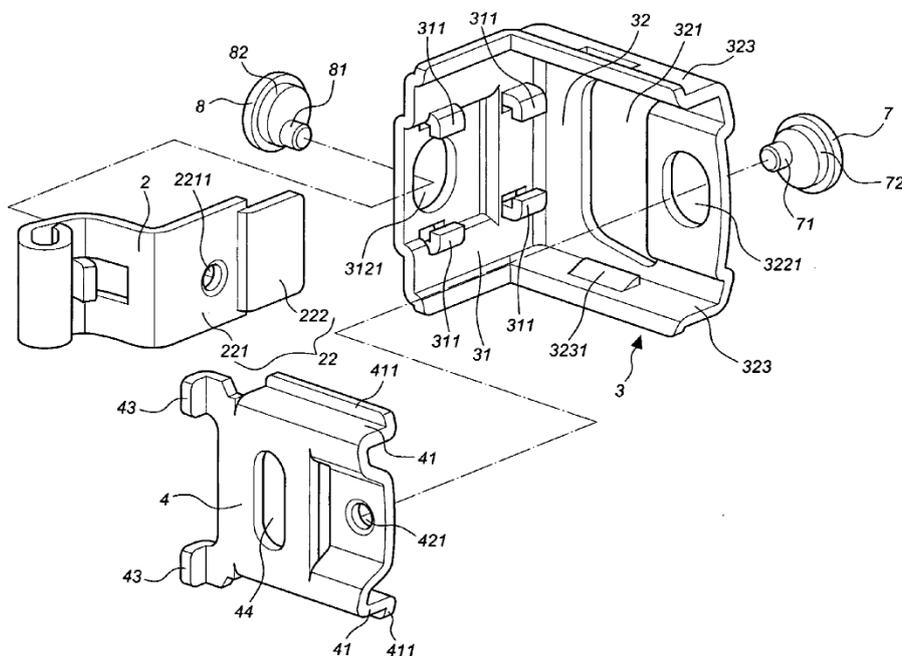
Mit dem Merkmalskomplex M4.2.X<sup>H1</sup> erfolgt die räumlich-körperliche Gestaltung des Aufnahmeblocks, der nach dem Merkmal M4.2<sup>H1</sup> einen stufenförmigen Rücksprung aufweist. Der Rücksprung umfasst dabei eine Rückenfläche, an die sich senkrecht dazu angeordnete Stufenkanten anschließen, die sich bis zu einer Frontfläche des Aufnahmeblocks erstrecken (vgl. Absatz [0010] des Streitpatents). In die so gebildete Ausnehmung wird gemäß dem Merkmal M4.2.1<sup>H1</sup> der flache Anlageabschnitt flächenbündig eingesetzt, der insoweit plan mit einer äußeren „Seite“ des Aufnahmeblocks abschließt (vgl. Absatz [0037] des Streitpatents). Das Merkmal M4.2.2<sup>H1</sup> lehrt zudem die Bildung eines Schiebesitzes – im Sinne einer linearen Zwangsführung – für den Anlageabschnitt, der hierfür formschlüssig an den Stufenkanten des Rücksprungs anliegt.

**6.2** Die der Druckschrift E10 entnehmbare Lehre legt dem Fachmann ein solches wie in Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag I beanspruchtes Türband jedoch nahe, so dass dieses nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Wie vorstehend dargelegt, geht aus der Druckschrift E10 bereits ein Türband gemäß dem Patentanspruch 1 in der Fassung nach Hauptantrag hervor. Dies gilt gleichermaßen für ein Türband gemäß dem erteilten Patentanspruch 1, welcher sich

nur durch die hinsichtlich der Richtungsangaben weiter gefassten Merkmale M2.3 und M4.1 von dem Gegenstand des Patentanspruchs 1 in der Fassung nach Hauptantrag 1 unterscheidet.

Darüber hinaus weist, wie vorstehend ebenfalls bereits dargelegt, der Aufnahmeblock 3 einen stufenförmigen Rücksprung auf, in den der Anlageabschnitt 221 eingesetzt ist. Dieser ist ausweislich der Figur 3 flach ausgebildet und schließt im eingesetzten Zustand flächenbündig an die den Rücksprung umgebenden Bereiche des Aufnahmeblocks 3 an. Letzteres belegt die Anordnung der beiden vorderen Fortsätze 311, die den Anlageabschnitt hintergreifen und einen Teil der Zwangsführung bilden. Der Rücksprung bildet zusammen mit den seitlichen Stufenkanten dabei den Schiebesitz für den Anlageabschnitt 221, wobei der Anlageabschnitt 221 formschlüssig an den Stufenkanten anliegt, denn dieser ist mit den Stufenkanten in Kontakt und wird durch diese geführt, wie auch Figur 4 belegt.



Figur 3 der Druckschrift E10

Dass der in den Figuren der Druckschrift E10 dargestellte Aufnahmeblock ein Blechbiegebauteil darstellt und der Anlageabschnitt aufgrund der durch die Herstellung bedingten Rundungen der Biegekanten des Aufnahmeblocks an den Stufenkanten möglicherweise nicht vollständig flächig anliegt, ist für die Gewährleistung des Formschlusses gemäß dem Merkmal M4.2.2<sup>H1</sup> hierbei unbeachtlich.

Der Druckschrift E10 nimmt daher auch die Merkmale M2.2.1<sup>H1</sup>, M4.2<sup>H1</sup>, M4.2.1<sup>H1</sup> und M4.2.2<sup>H1</sup> vorweg.

Ferner weist der Scharnierbügel 2 einen Verbindungsabschnitt auf, der zwischen dem Anlageabschnitt 221 und der drehbeweglichen Verbindung mit dem ersten Bandteil 1 angeordnet ist, und der gegenüber dem Anlageabschnitt ausweislich der Figuren 1 und 3 im rechten Winkel abgewinkelt ist. Dieser Verbindungsabschnitt ist gebogen ausgebildet. Damit offenbart die Druckschrift E10 auch den noch verbleibenden Merkmalskomplex M2.4.X<sup>H1</sup> mit Ausnahme der Spezifizierung der Form des Verbindungsabschnitts auf einen Kreisbogen.

Dies kann aber eine erfinderische Tätigkeit nicht begründen.

Mit dem Merkmal M2.4<sup>H1</sup> erfährt der Verbindungsabschnitt des Scharnierbügels eine kreisbogenförmige Weiterbildung, die es laut Absatz [0018] der Streitpatentschrift erlaubt, ein mit einem einfachen Scharnierbügel ausgestattetes Türband verdeckt an einer gefälzten Tür einzusetzen. Auch der bogenförmige Verbindungsabschnitt des Scharnierbügels 2 findet im geschlossenen Zustand des aus der Druckschrift E10 bekannten Türscharniers Aufnahme in der Aussparung „chamber“ 11 des ersten Bandteils „head plate“ 1, mit der Implikation einer verdeckten Anordnung des gesamten Türscharniers bei geschlossener Türe „door plank“ 92 (vgl. Figuren 1, 2). Die Ausgestaltung des Verbindungsabschnitts in Gestalt eines Kreisbogens stellt in diesem Zusammenhang eine beliebige Auswahl aus für den Fachmann geläufigen geometrischen gebogenen Grundformen dar. Eine speziell kreisbogenförmige Gestaltung ist insoweit zum Standardrepertoire des Fachmanns gehörig

anzusehen, die er bereits aufgrund seines Fachwissens in Betracht zieht, dies vor allem, da kreis- oder kreisbogenförmige Konturen im Speziellen bei Biegeteilen, wie sie die Druckschrift E10 hier auch für den Scharnierbügel lehrt, einfach herzustellen sind.

## 7. Hilfsantrag II

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 in der Fassung nach Hilfsantrag II erweist sich als patentfähig. Denn das in diesem Patentanspruch beanspruchte und für den Fachmann unstreitig ausführbare Türband ist für den Fachmann den ursprünglichen Anmeldeunterlagen als zur Erfindung gehörig zu entnehmen, es beschränkt den Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1, ist gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik, insbesondere der der Druckschrift E10 entnehmbaren Lehre, neu und beruht gegenüber diesem auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Allerdings trifft dies nicht auf den Gegenstand des unabhängigen Patentanspruchs 11 zu, denn dieser ist durch den der Druckschrift E10 entnehmbaren Gegenstand neuheitsschädlich vorbekannt.

Der Hilfsantrag II kann daher keinen Erfolg haben, denn mit dem nicht gewährbaren Patentanspruch 11 kann dem Antrag als Ganzes nicht stattgegeben werden. Einer Beurteilung der weiteren Patentansprüche nach Hilfsantrag II bedarf es in der Folge wiederum nicht.

**7.1** Der Patentanspruch 1 bildet das beanspruchte Türband ausgehend von der Fassung nach Hilfsantrag I speziell hinsichtlich Arretierung des Anlageabschnitts an dem Aufnahmeblock durch die folgenden Merkmale weiter:

M5<sup>H2</sup> und dass der Anlageabschnitt (3a) durch Klemmschrauben (8) an dem Aufnahmeblock arretierbar ist,

M5.1<sup>H2</sup> welche Langlöcher des Aufnahmeabschnitts durchgreifen und

M5.2<sup>H2</sup> im Innengewinde an dem Aufnahmeblock eingedreht sind,

wobei die Merkmale M5<sup>H2</sup>, M5.1<sup>H2</sup> und M5.2<sup>H2</sup> nach dem Merkmal M4.2.2<sup>H1</sup> eingefügt sind.

Die Arretierung des Anlageabschnitts an dem Aufnahmeblock, wie in Merkmal M2.3 beansprucht, erfolgt gemäß dem Merkmalskomplex M5.X<sup>H2</sup> nun explizit durch Klemmschrauben, die Langlöcher durchgreifen, welche in dem Aufnahmeabschnitt vorgesehen sind, und die in ein Innengewinde eingedreht sind, welches sich in dem Aufnahmeblock befindet.

**7.2** Das in Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag II nun beanspruchte und für den Fachmann auch nacharbeitbare Türband ist für den Fachmann den ursprünglichen Anmeldeunterlagen als zur Erfindung gehörig zu entnehmen. Der beanspruchte Gegenstand beschränkt auch sonst das in dem erteilten Patentanspruch 1 beanspruchte Türband in zulässiger Weise. Dies wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

**7.3** Bei dem der Druckschrift E10 entnehmbaren Gegenstand erfolgt die Arretierung des Anlageabschnitts 221 an dem Aufnahmeblock 3 durch einen Exzenter. Da ein solcher Exzenter keine Klemmschraube ist und auch nicht unmittelbar mit einer solchen vergleichbar ist, ist der Merkmalskomplex 5.X<sup>H2</sup> aus der Druckschrift E10 nicht vorbekannt. Das nun beanspruchte Türband ist daher neu gegenüber der Offenbarung der Druckschrift E10.

Das Merkmal M5<sup>H2</sup> kann eine erfinderische Tätigkeit jedoch noch nicht begründen, denn die Verwendung von Klemmschrauben stellt für den Fachmann im Bereich der Türbänder bzw. Scharniere eine übliche Vorgehensweise zur Arretierung gegeneinander verstellbarer Bauteile dar, die er alternativ zur Verwendung eines Exzenters vorsehen kann, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden. Dies belegen etwa die Druckschriften E3, E5 und E8, die jeweils solche Klemmschrauben offenbaren.

Abweichend verhält es sich jedoch hinsichtlich der Merkmale M5.1<sup>H2</sup> und M5.2<sup>H2</sup>. Denn selbst wenn der Fachmann alternativ eine Klemmschraube statt des Exzenters vorsehen würde, so würde er entgegen der beiden Merkmale M5.1<sup>H2</sup> und M5.2<sup>H2</sup> zwingend das Langloch in dem Aufnahmeblock und das Innengewinde in dem Anlageabschnitt vorsehen. Eine kinematisch umgekehrte Anordnung von Langloch und Innengewinde ist mit Blick auf das der Druckschrift E10 entnehmbare Scharnier aufgrund dessen konstruktiver Ausbildung für den Fachmann, wenn überhaupt ausführbar, sehr komplex und daher nicht naheliegend.

Soweit die Beschwerdeführerin hinsichtlich des Merkmalskomplexes 5.X<sup>H2</sup> die Druckschrift E4 heranzieht, greift ihre Argumentation nicht durch. Denn das in der Druckschrift E4 offenbarte Türband weist keine Klemmschrauben auf. Gemäß der Figur 2 sind zur Befestigung des Scharnierbügels 4, 41 an dem Ansatz 34 lediglich sechs reine Befestigungsschrauben vorgesehen, denn eine Verschiebbarkeit des Scharnierbügels 4, 41 gegenüber dem Ansatz 34 ist für das offenbarte Türband nicht vorgesehen.

Alle weiteren im Verfahren befindlichen Druckschriften hat die Einsprechende und Beschwerdeführerin zu dem in Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag II beanspruchten Türband weder schriftsätzlich noch in der Verhandlung zur Frage der Neuheit oder der erfinderischen Tätigkeit aufgegriffen. Deren Gegenstände liegen auch nach Auffassung des Senats offensichtlich von der Erfindung noch weiter ab als der

zuvor berücksichtigte Stand der Technik. Sie können daher ebenfalls keine Anregung zu dem in Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag II beanspruchten Gegenstand geben oder diesen gar vorwegnehmen.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach Hilfsantrag II ist daher patentfähig.

**7.4** Der Patentanspruch 11 gemäß Hilfsantrag II, der vollumfänglich dem erteilten Patentanspruch 16 entspricht, lässt sich wie folgt gliedern.

- N0 Türbandsystem zur Bereitstellung eines Türbandes
- N1 mit einem ersten Bandteil (1),
- N2 mit einem Scharnierbügel, der
  - N2.1 um eine Drehachse (2) schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil (1) verbunden ist,
  - N2.2 wobei der Scharnierbügel (3) an seinen dem ersten Bandteil (1) abgewandten Ende einen abgewinkelten Anlageabschnitt (3a) aufweist,
- N4 mit einem Aufnahmeblock (5),
  - N2.3 an dem der Anlageabschnitt (3a) in einer ersten Richtung (x) zwangsgeführt und arretierbar befestigt ist und
- N5 einer Befestigungseinrichtung,

N4.1 in der der Aufnahmeblock (5) in einer zweiten Richtung (y) verstellbar ist,

wobei die Befestigungseinrichtung wahlweise

N5.1a ein erstes Aufnahmeelement (11a) zur Befestigung an einer Türzarge (7) oder einem Türflügel (6) mit einer ersten Innenfläche aufweist, an der der Aufnahmeblock (5) in einem Schiebesitz unmittelbar anliegt und dadurch in der zweiten Richtung (y) zwangsgeführt ist

oder

N5.1b ein zweites Aufnahmeelement (11b) zur Befestigung an einer Türzarge (7) oder einem Türflügel (6) mit einer zweiten Innenfläche aufweist, in dem ein Zwischenstück (13) entlang einer dritten Richtung (z) verschiebbar angeordnet ist und der Aufnahmeblock (5) an dem Zwischenstück (13) in einem Schiebesitz in der zweiten Richtung (y) zwangsgeführt ist.

Der Patentanspruch 11 in der Fassung nach Hilfsantrag II ist nach Merkmal N0 auf ein Türbandsystem gerichtet, das zur Bereitstellung eines Türbandes geeignet ist, welches die weiteren Merkmale des Patentanspruchs aufweist.

So umfasst das bereitzustellende Türband nach den Merkmalen N1, N2, N4 und N5 ein erstes Bandteil, einen Scharnierbügel, einen Aufnahmeblock und eine Befestigungseinrichtung. Die Merkmale N1, N2, N4 und N5 sowie die Spezifizierungen nach den Merkmalen N2.1, N2.2, N2.3 entsprechen dabei inhaltlich den Merkmalen M1, M2, M2.1, M2.2, M2.3 und M4 des erteilten Patentanspruchs 1 – insofern hierzu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen wird – mit der zusätzlichen Konkretisierung, dass der abgewinkelte Anlageabschnitt an dem dem ersten Bandteil abgewandten Ende des Scharnierteils vorgesehen ist.

Darüber hinaus umfasst das bereitzustellende Türband - entgegen dem in Patentanspruch 1 vom Türband mitumfassten zweiten Bandteil gemäß dem dortigen Merkmal M3 - gemäß Merkmal N5 eine Befestigungseinrichtung, in der der Aufnahmeblock nach Merkmal N4.1 in einer zweiten Richtung verstellbar ist. Die Befestigungseinrichtung ist dabei im Weiteren entweder gemäß dem Merkmal N5.1a oder alternativ gemäß dem Merkmal N5.1b weitergebildet.

So weist sie gemäß Merkmal N5.1a ein erstes Aufnahmeelement zur Befestigung an einer Türzarge oder einem Türflügel mit einer ersten Innenfläche auf, an der der Aufnahmeblock in einem Schiebesitz unmittelbar anliegt und dadurch in der zweiten Richtung zwangsgeführt ist. Alternativ weist die Befestigungseinrichtung gemäß Merkmal N5.1b ein zweites Aufnahmeelement zur Befestigung an einer Türzarge oder einem Türflügel mit einer zweiten Innenfläche auf, in dem ein Zwischenstück entlang einer dritten Richtung verschiebbar angeordnet ist und der Aufnahmeblock an dem Zwischenstück in einem Schiebesitz in der zweiten Richtung zwangsgeführt ist. Die Bezeichnung „erstes“ und „zweites“ Aufnahmeelement dient in diesem Zusammenhang der Unterscheidung der beiden Alternativen und fordert nicht etwa, dass im jeweiligen Fall auch zwingend ein weiteres – zweites oder erstes – Aufnahmeelement vorhanden sein muss.

Der Auslegung der Beschwerdegegnerin, die dem beanspruchten Türbandsystem die Eignung zusprechen möchte, wonach dieses zwingend sowohl ein Türband mit dem Merkmal N5.1a wie auch ein Türband mit dem Merkmal N5.1b bereitstellen können muss, kann nicht gefolgt werden. Eine solche Eignung mag das Streitpatent in Absatz [0025] zwar grundsätzlich offenbaren, in dem es dort zu einer modularen Bauweise ausführt, mittels derer es möglich ist, Grundkomponenten zur Herstellung sowohl zwei- als auch dreidimensional verstellbarer Türbänder zu verwenden. Der Wortlaut des Patentanspruchs 11 spiegelt dies aber nicht wieder. Denn dieser ist, wie vorstehend dargelegt, auf ein Türbandsystem gerichtet, welches zur Bereitstel-

lung eines (einzigen) Türbandes geeignet ist, das eine Befestigungseinrichtung umfasst, die gemäß einer der beiden alternativ beanspruchten Merkmale N5.1a oder N5.1b ausgebildet ist.

**7.5** Die Offenbarung der Druckschrift E10 nimmt ein solches wie in Patentanspruch 11 gemäß Hilfsantrag II beanspruchtes Türbandsystem jedoch vollständig vorweg, so dass dieses nicht mehr neu ist.

So ist der Druckschrift E10 ein Türband zu entnehmen, welches entsprechend der Merkmale N1, N2, N2.1, N2.2, N2.3 und N4 ein erstes Bandteil 1 mit einem Scharnierbügel 2, der um eine Drehachse schwenkbeweglich mit dem ersten Bandteil 1 verbunden ist, wobei der Scharnierbügel 2 an seinen dem ersten Bandteil 1 abgewandten Ende einen abgewinkelten Anlageabschnitt 22 aufweist, und einen Aufnahmeblock 3 umfasst, an dem der Anlageabschnitt 22 in einer ersten Richtung zwangsgeführt und arretierbar befestigt ist (vgl. Figur 1). Zur weiteren Begründung wird auch auf die insoweit analogen Ausführungen unter Punkt 5.2 verwiesen.

Das der Druckschrift E10 entnehmbare Türband umfasst ferner eine Befestigungseinrichtung gemäß den Merkmalen N5 und N4.1, in der der Aufnahmeblock 3 in einer zweiten Richtung verstellbar ist. Die Befestigungseinrichtung umfasst ein Aufnahmeelement 4 zur Befestigung an einer Türzarge oder einem Türflügel, an welchem der Aufnahmeblock 3 über einen Schiebesitz in der zweiten Richtung zwangsgeführt wird. Dazu hintergreifen die Vorsprünge 3231 des Aufnahmeblocks 3 die Flansche 411 des Aufnahmeelements und liegen dabei unmittelbar an deren Innenfläche an. Damit ist auch das Merkmal N5.1a aus der Druckschrift E10 vorbekannt.

Aus der Druckschrift E10 geht somit ein Türband entsprechend der ersten in Patentanspruch 11 gemäß Hilfsantrag II beanspruchten Alternative für ein Türband

hervor und somit in der Folge auch ein Türbandsystem zur Bereitstellung eines solchen Türbandes.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 11 ist daher durch den Inhalt der Druckschrift E10 vollständig vorweggenommen, der Patentanspruch in der Fassung nach Hilfsantrag II ist daher nicht patentfähig.

#### **8. Hilfsanträge III und IV**

Der Patentanspruch 1 des Hilfsantrags III entspricht dem Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag, der Patentanspruch 1 des Hilfsantrags IV entspricht dem Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag I. Deren Gegenstände sind, wie vorstehend unter den Punkten 5.2 und 6.2 dargelegt, nicht patentfähig. Dies trifft in der Folge daher auch auf das in dem jeweiligen Patentanspruch 1 gemäß der Hilfsanträge III und IV beanspruchte Türband zu.

Einer Beurteilung der weiteren Patentansprüche nach den Hilfsanträgen III und IV bedarf es wiederum nicht, da mit dem jeweils nicht gewährbaren Patentanspruch 1 dem Antrag als Ganzes nicht stattgegeben werden kann.

#### **9. Hilfsantrag V**

Der Patentanspruch 1 des Hilfsantrags V entspricht dem Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag II. Dessen Gegenstand ist, wie vorstehend unter den Punkten 7.1 bis 7.3 dargelegt, patentfähig.

Aus der Patentfähigkeit des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag V folgt die Patentfähigkeit der auch ursprünglich offenbarten, konkreten Weiterbildungen nach den darauf zumindest mittelbar zurückbezogenen Patentansprüchen 2 bis 10.

Da gegenüber dem Hilfsantrag II der dort als nicht patentfähig zu erachtende unabhängige Patentanspruch 11 gestrichen ist, hat der Hilfsantrag V Erfolg.

Die vorgenommenen Änderungen der geltenden Beschreibungsunterlagen betreffen darüber hinaus Anpassungen an den nun beanspruchten Gegenstand im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung und ohne Erweiterung des Schutzbereichs. Derartige Änderungen sind ohne weiteres zuzulassen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn sie auf einen der nachfolgenden Gründe gestützt wird, nämlich, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten elektronisch einzulegen.

Hubert

Kriener

Dr. Geier

Sexlinger